

Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO

für die Hundesteuerfestsetzung

1. Vorbemerkung

Die Stadt Neubrandenburg besteuert das Halten von Hunden im Stadtgebiet ab dem 5. Lebensmonat des Hundes. Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Der Halter eines Hundes ist jede Person, die einen Hund in ihrem Haushalt aufgenommen hat. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. (§§ 1 und 2 Hundesteuersatzung¹)

2. Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister
Finanzservice/SG Steuern
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Neubrandenburg
Datenschutzbeauftragte/r
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg
E-Mail: datenschutzbeauftragter@neubrandenburg.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um die Steuer nach den Bestimmungen der Hundesteuersatzung festzusetzen. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 e) DSGVO² in Verbindung mit § 4 Absatz 1 DSG M-V³, §§ 3 und 12 KAG M-V⁴ und §§ 29b und 93 AO⁵.

5. Kategorien betroffener Personen

Von der Verarbeitung personenbezogener Daten sind alle Hundehalter im Stadtgebiet Neubrandenburgs betroffen. Im Zuge der Prüfung, ob die Steuerpflicht besteht, werden personenbezogene Daten von Personen, bei denen ein Anhaltspunkt für das Halten von Hunden besteht, verarbeitet. Dies gilt auch für Personen, bei denen die Prüfung ergibt, dass keine Steuerpflicht vorliegt.

¹ Hundesteuersatzung der Stadt Neubrandenburg in der vom 01.01.2015 geltenden Fassung

² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

³ Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesdatenschutzgesetz – DSG M-V) vom 22. Mai 2018

⁴ Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584)

⁵ Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

Folgende Kategorien von Personen sind betroffen:

- Einwohner
- Steuerzahler
- Gewerbetreibende
- Beschäftigte
- Personen, bei denen ein Anhaltspunkt für das Halten von Hunden im Stadtgebiet besteht

6. Kategorien der personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung umfasst die personenbezogenen Daten, die erforderlich sind, um die Prüfung der Steuerpflicht und Steuerfestsetzung vornehmen zu können.

Folgende Kategorien von personenbezogenen Daten sind betroffen:

- Personendaten
- Anschriftendaten
- Kommunikationsdaten
- Einwohnerdaten
- Steuerdaten
- Vertragsdaten
- Bestell-, Vertrags-, Abrechnungs- und Zahlungsdaten, Bankverbindungen
- Beschäftigtendaten
- Leistungsdaten
- Daten über Gesundheit
- Hunderasse

7. Dauer der Speicherung

Für die personenbezogenen Daten, die für Steuerfestsetzungen verarbeitet werden, gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren⁶. Die Frist beginnt mit dem Wegfall der Steuerpflicht.

Ergibt die Prüfung vorliegender Anhaltspunkte, dass keine Steuerpflicht besteht, werden die personenbezogenen Daten 3 Monate nach Abschluss der Prüfung vernichtet.

8. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten können innerhalb der Stadt der Stadtkasse, der Vollstreckung, dem Bürgerservice und der Abteilung Ordnung, Verkehr und Gewerbe gegenüber offengelegt werden.

Außerhalb der Stadt kann die Offenlegung gegenüber den Finanzämtern, Steuerbüros und anderen Gebietskörperschaften erfolgen.

⁶ Vgl. KGSt Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Bericht Nr. 4/2016 Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen, Anlage 1, Stand 2016



In Schadensfällen darf über Name und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte Auskunft gegeben werden.

Bei gefährlichen Hunden im Sinne des § 2 der Hundehalterverordnung dürfen Name und Anschrift des Hundehalters sowie die Hunderasse auch zum Vollzug der Vorschriften über gefährliche Hunde an andere zum Vollzug dieser Vorschriften zuständigen Behörden übermittelt werden.

9. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:

- a. Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO). Dieses Recht auf Auskunft der betroffenen Person besteht in den in § 32c AO genannten Fällen nicht.
- b. Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).

Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten von der betroffenen Person bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, gilt ergänzend zu Artikel 18 Abs. 1 a) DSGVO, dass dies keine Einschränkungen der Verarbeitung bewirkt, soweit die Daten einem Verwaltungsakt zugrunde liegen, der nicht mehr aufgehoben, geändert oder berichtigt werden kann. Die ungeklärte Sachlage ist in geeigneter Weise festzuhalten. Die bestrittenen Daten dürfen nur mit einem Hinweis hierauf verarbeitet werden. (§ 32f Absatz 1 und 2 AO)

- c. Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutreffen.

Ist die Löschung im Falle nicht automatisierter Datenverarbeitung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich und ist das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen, besteht das Recht der betroffenen Person auf und die Pflicht der Stadt zur Löschung der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 17 Absatz 1 DSGVO ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht. In diesen Fällen tritt an die Stelle der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO. Dies gilt nicht, wenn die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. (§ 32f Absatz 2 AO)

Das Recht auf Löschung besteht nicht, solange und soweit die Stadt Grund zu der Annahme hat, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden würden. (§ 32f Absatz 3 AO)

Das Recht auf Löschung besteht nicht, wenn einer Löschung vertragliche Aufbewahrungsfristen gegenüberstehen. (§ 32f Absatz 4 AO)

- d. Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 18 Absatz 1 DSGVO zutreffen.
- e. Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO; § 32f Absatz 5 AO)



Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO

für die Hundesteuerfestsetzung

- f. Soweit die betroffene Person oder ein Dritter nach dem IFG⁷ vom 05. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils gültigen Fassung oder nach dem IFG M-V⁸ gegenüber der Stadt einen Anspruch auf Informationszugang hat, gelten die Artikel 12 bis 15 DSGVO in Verbindung mit den §§ 32a bis 32 d AO entsprechend. Weitergehende Informationsansprüche über steuerliche Daten sind insoweit ausgeschlossen.

10. Beschwerderecht

Wenn eine betroffene Person der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden, hat sie das Recht auf Beschwerde bei nachfolgend genannter Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 74a
19055 Schwerin
Telefon: +49 385 59494 0
Telefax: +49 385 59494 58
E-Mail: info@datenschutz-mv.de
Webseite: www.datenschutz-mv.de

⁷ Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

⁸ Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V)

